

**Wahlordnung
der Landeshauptstadt Kiel
für den Kinder- und Jugendbeirat
vom ... 2019**

Aufgrund der §§ 3 und 4 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Kinder- und Jugendbeirat Kiel wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.05.2019 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Kieler Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem noch nicht vollendeten 20. Lebensjahr eingetragen. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl. Sie müssen mit ihrem alleinigen oder Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Kiel gemeldet sein.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird am 150. Tag vor dem letzten Tag der Wahl angelegt.
- (3) Sind die Voraussetzungen für den Eintrag ins Wählerverzeichnis erst nach dem 150. Tag entstanden, kann die oder der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen im Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel anfordern.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag der Wahl die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Das Wählerverzeichnis kann im Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel eingesehen werden.

§ 2

Wahlorgane sind:

1. Der*die* Wahlleiter*in,
2. der Wahlvorstand.

§ 3

- (1) Der*die Wahlleiter*in ist die*der Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Kiel. Die*der Wahlleiter*in kann die Aufgaben auf Mitarbeiter*innen der Verwaltung übertragen.
- (2) Der*die Wahlleiter*in beruft den Wahlvorstand und setzt den Zeitraum der Wahl fest.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus dem*der Wahlvorsteher*in, einer*einem Stellvertreter*in und einer*einem Beisitzer*in.

§ 4

- (1) Die*der Wahlleiter*in gibt die Wahl spätestens am 73. Tag vor Beginn der Wahl im Internet unter <http://www.kiel.de> bekannt und fordert die Wahlberechtigten zur Einreichung von Bewerbungen auf. Die Bekanntmachung soll den Zeitraum der Wahl, die Bewerbungsfrist (Absatz 2), sowie Ort und Zeit in der das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann, enthalten.
- (2) Bewerbungen sind bis zum 52. Tage vor dem ersten Tag der Wahl schriftlich im Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel einzureichen.

§ 5

- (1) Die Bewerbungen werden durch das Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel geprüft. Eine Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen gem. § 4 Absätze 3 und 5 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Landeshauptstadt Kiel nicht entspricht.
- (2) Werden keine Mängel festgestellt, gelten die Bewerbungen als zugelassen und werden im Internet unter <http://www.kiel.de> bekanntgegeben.
- (3) Jede*r Bewerber*in kann nur für den Bezirk kandidieren, in dem sie* er ihren*seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz hat.
- (4) Geht für einen Bezirk nicht die erforderliche Anzahl von Bewerbungen ein, erfolgt nach Abschluss der Wahl für den betreffenden Bezirk keine Nachwahl.

§ 6

- (1) Spätestens am 7. Tag vor dem 1. Tag der Wahl ist jede*jeder Wahlberechtigte über ihre*seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt zusammen mit der Übersendung folgender Wahlunterlagen:
 1. die Wahlbenachrichtigung,
 2. den Stimmzettel
 3. ein Merkblatt.
- (2) Das Wahlbenachrichtigungsschreiben soll enthalten:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der*des Wahlberechtigten,
 2. den Wahlbezirk,
 3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
 4. die Angabe der Orte und Zeiten zur Abgabe des Stimmzettels.

§ 7

- (1) Gewählt wird in einem amtlichen Stimmzettel.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte erhält den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten maßgeblichen Stimmzettel.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge des Bezirks in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur den Familiennamen, den Vornamen und das Alter der Kandidat*innen enthalten.
- (4) Die ausgefüllten Wahlunterlagen müssen der*dem Wahlleiter*in bis um 11 Uhr am letzten Tag der Wahl zugestellt werden. Die Standorte zur Abgabe der Wahlunterlagen werden in der Wahlbenachrichtigung und im Internet unter <http://www.kiel.de> näher bezeichnet.

§ 8

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede*r Wahlberechtigte eine Stimme.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte kann nur eine*n Kandidat*in aus dem Bezirk wählen, in dem sie*er ihren*seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz hat.

§ 9

Ungültig sind Stimmen, wenn:

1. mehr als ein*e Bewerber*in r angekreuzt ist,
2. wenn keine Stimme abgegeben wurde,
3. eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
4. den Willen der*des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 10

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben. Entfallen bei der Vergabe des letzten Sitzes für einen Bezirk auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl.
- (3) Die*der Wahlleiter*in oder teilt das vorläufige Wahlergebnis über das Internet unter <http://www.kiel.de> mit.
- (4) Einsprüche und Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen binnen einer Woche nach der Wahl geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass Einsprüche oder Beschwerden eingelegt worden sind, gilt das vorläufige Wahlergebnis als bestätigt und endgültig. Über mögliche Einsprüche oder Beschwerden entscheidet die*der Wahlleiter*in und das Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel binnen einer Woche. Anlässlich dieser Überprüfung entstandene Änderungen am Wahlergebnis sind ebenfalls über das Internet zu veröffentlichen.
- (5) Eine gewählte*r Bewerber*in erwirbt die Mitgliedschaft in dem Jungen Rat automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die*den Wahlleiter*in, wenn sie*er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der*die Wahlleiter*in die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.
- (6) Nimmt ein*e Bewerber*in ihr*sein Mandat nicht an oder verzichtet sie* er auf ihr*sein Mandat, rückt die*der Bewerber*in mit der nächsthöchsten Stimmzahl im entsprechenden Wahlbezirk nach. Es sei denn, die Höchstzahl der Mitglieder aus dem jeweiligen Bezirk ist bereits erreicht oder ein Kalenderjahr seit der Wahl abgelaufen ist. Ist kein*e Bewerber*in mehr vorhanden, die*der nachrücken könnte, erfolgt keine Nachwahl.

§ 11

- (1) Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt der Junge Rat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 12

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister